

vorschlagen. Dieser Plan wurde auf Anregung des Generalsekretärs vom Wirtschafts- und Sozialrat einstimmig angenommen und der Generalversammlung zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen. Der Rat ging noch einen Schritt weiter und empfahl den Mitgliedstaaten, Notstandspläne auszuarbeiten, nationale Katastrophenbeauftragte zu ernennen, Notvorräte anzulegen und Maßnahmen zur Erleichterung eventueller Hilfsprogramme vorzusehen. Hilfswillige Länder sollten ihre Unterstützungskapazitäten im voraus den Vereinten Nationen mitteilen, um einen schnellen Einsatz im Ernstfall zu gewährleisten. Ein weiterer wesentlicher Beratungspunkt der Tagung handelte von den Problemen der *multilateralen Entwicklungshilfe*, speziell der Anstrengung der UN-Familie auf diesem Gebiet. In einer Resolution wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre finanziellen Beiträge zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNPD) zu erhöhen. Dieser Antrag wurde mit 17 Stimmen bei 4 Ablehnungen und 6 Enthaltungen angenommen. Die zukünftige Wirkung dieser Entschließung wird allerdings dadurch erheblich relativiert, daß Frankreich,

Großbritannien, Italien und die Vereinigten Staaten gegen ihre Annahme gestimmt haben.

Bestätigt wurde eine frühere Entschließung zur Einrichtung eines besonderen Hilfsprogramms zwecks Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausbeutung ihrer *Naturschätze*.

Weiterhin wurden die Mitgliedstaaten noch einmal an das *UN-Freiwilligenkorps* erinnert und um finanzielle Unterstützung für dieses Programm gebeten. Der Generalsekretär wurde mit der Erarbeitung einer Durchführbarkeitsstudie (feasibility study) über die Möglichkeiten der Einrichtung eines *UN-Exportförderungsfonds* betraut. Aufgabe dieses Fonds soll es sein, allen Entwicklungsländern bei der Förderung ihres Exports und ihren Entwicklungsanstrengungen zu helfen und sie bei der vollen Ausnutzung der vorhandenen Präferenzsysteme zu unterstützen. Dieser Antrag wurde mit 18 positiven Stimmen bei 2 Ablehnungen und 6 Enthaltungen angenommen.

Gegen Ende der Tagung beschloß der Rat, bei der Generalversammlung die *Erweiterung des ECOSOC* von 27 auf 54 Staaten zu beantragen. Die Durchführung dieser

Entschließung impliziert eine Änderung der Charta, wozu die Generalversammlung aufgefordert wurde. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung notwendig sowie die anschließende Ratifizierung durch zwei Drittel der UN-Mitgliedschaft einschließlich aller 5 ständigen Sicherheitsratsmitglieder. Im Jahre 1965 ist bereits eine solche Charta-Änderung in Kraft getreten, als die Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats von 18 auf den gegenwärtigen Stand von 27 erhöht worden war.

Gleichzeitig mit der quantitativen Vergrößerung des Rates wurden zwei neue Ausschüsse geschaffen, nämlich einmal für die Erfolgskontrolle der Fortschritte während der Zweiten Entwicklungsdekade und zum anderen für Fragen von Wissenschaft und Technologie. Die im Vorjahr von der Generalversammlung verabschiedete Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade sieht im Turnus von zwei Jahren eine Überprüfung der jeweils stattgefundenen Entwicklung vor. Dieser neue Unterausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats wird das notwendige Instrumentarium für diese Evaluierungen zu entwickeln und anzuwenden haben.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Naher Osten, UN-Mitgliedschaft, Friedliche Nutzung des Meeresbodens

Naher Osten

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Rechtsstellung Jerusalems. — Entschließung 298 (1971) vom 25. September 1971

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine Entschließungen 252 (1968) und 267 (1969) und an die früheren Entschließungen der Generalversammlung 2253 (ES-V) und 2254 (ES-V) vom Juli 1967 betreffend die israelischen Maßnahmen und Handlungen, die bestimmt sind, die Rechtsstellung des israelisch besetzten Teils von Jerusalem zu ändern,
- nach Erörterung des Schreibens des Ständigen Vertreters Jordaniens über die Lage in Jerusalem (S/10313) und der Berichte des Generalsekretärs (S/8052, S/8146, S/9149 und Add. 1, S/9537, S/10124 und Add. 1 und 2) sowie nach Anhören der Erklärungen der beteiligten Parteien zu dieser Frage,
- in Bekräftigung des Grundsatzes, daß Gebietserwerb durch militärische Eroberung unzulässig ist,
- mit Besorgnis feststellend, daß Israel sich weigert, die oben genannten Entschließungen zu erfüllen,
- mit Besorgnis weiterhin feststellend, daß Israel seit der Annahme der oben genannten Entschließungen neue Maßnahmen ergriffen hat, um die Rechtsstellung und den Charakter des besetzten Teils von Jerusalem zu ändern,

1. bestätigt die Entschließungen des Sicherheitsrats 252 (1968) und 267 (1969);
2. bedauert, daß es Israel unterlassen hat, die früheren, von den Vereinten Nationen angenommenen Entschließungen betreffend israelische Maßnahmen und Handlungen, die zum Inhalt haben, die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem zu ändern, zu befolgen;
3. bestätigt in allerdeutlichster Form, daß alle von Israel vorgenommenen gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Handlungen, um die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem zu ändern, einschließlich der Enteignungen von Land und Grundbesitz, der Umsiedlung von Einwohnern sowie der Gesetzgebung, die darauf zielt, sich den besetzten Teil einzuverleiben, voll-

kommen ungültig sind und die Rechtsstellung nicht ändern können;

4. fordert Israel dringend auf, alle vorangegangenen Maßnahmen und Handlungen rückgängig zu machen und in dem besetzten Teil von Jerusalem keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die zum Ziel haben könnten, die Rechtsstellung der Stadt zu ändern oder die Rechte der Bewohner und die Interessen des internationalen Gemeinwesens oder einen gerechten und dauerhaften Frieden zu beeinträchtigen;
5. ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und unter Zuhilfenahme von Mitteln, die er für geeignet hält, darin inbegriffen die Einsetzung eines Repräsentanten oder einer Mission, dem Sicherheitsrat wie angebracht, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen, über die Durchführung dieser Entschließung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: Syrien.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft von Katar. — Entschließung 297 (1971) vom 15. September 1971

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Gesuchs von Katar um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/10306),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Katar als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft von Oman. — Entschließung 299 (1971) vom 30. September 1971

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Gesuchs von Oman um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/10216),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Oman als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedliche Nutzung des Meeresbodens

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage des Vorbehalts des Meeresbodens und -untergrunds unter dem Hohen Meer jenseits der gegenwärtigen Grenzen nationaler Hoheitsgewalt, die Nutzung ihrer Reichtümer im Interesse der Menschheit sowie die Einberufung einer Seerechtskonferenz. — Entschließung 2574 (XXIV) vom 15. Dezember 1969

A

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschließungen 2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967 und 2467 (XXIII) vom 21. Dezember 1968,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Probleme, die sich auf das Hohe Meer, das Küstenmeer, die Anschlußzonen, den Festlandssockel, das epikontinentale Meer sowie auf den Meeresboden jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt beziehen, eng miteinander verknüpft sind,
- in Anbetracht, daß die Begriffsbestimmung des Festlandssockels, wie sie in der Konvention vom 29. April 1958 über den Festlandssockel enthalten ist, nicht mit ausreichender Genauigkeit die Grenzen des Gebietes bestimmt, in dem ein Küstenstaat souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze ausübt, und daß aus dem Völkerrecht zu dieser Frage keine Schlusfolgerungen gezogen werden können,
- in der Erkenntnis, daß die fortschreitende Technologie dabei ist, den ganzen Meeresboden in zunehmendem Maße wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, militärischen und sonstigen Zwecken zugänglich und dienbar zu machen,
- in Bestätigung, daß es ein Gebiet des Meeresbodens und -untergrundes gibt, das jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsgewalt liegt,
- in Bestätigung ferner, daß dieses Gebiet ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und seine Naturschätze zum Wohle der ganzen Menschheit verwendet werden sollten,
- in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, dieses Gebiet vor dem Zugriff

- oder der Aneignung durch irgendeinen Staat, was im Widerspruch zum gemeinsamen Interesse der Menschheit stünde, zu bewahren,
- in der Erkenntnis, daß die Errichtung einer gerechten internationalen Ordnung für dieses Gebiet die Bestimmung der Grenzen des Gebietes, in dem diese Ordnung Anwendung finden soll, erleichtern würde,
 - in weiterer Erkenntnis der fortgesetzten Anstrengungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt, eine solche Ordnung entsprechend Paragraph 2 (a) der Entschließung 2467 A (XXIII) auszuarbeiten,
1. ersucht den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten zu der Frage zu ermitteln, ob es wünschenswert sei, zu einem frühen Zeitpunkt eine Seerechtskonferenz einzuberufen, um die Ordnungen des Hohen Meeres, des Festlandsockels, des Küstenmeeres und der Anschlußzone, der Fischerei und der Erhaltung der lebenden Schätze des Hohen Meeres im Hinblick auf die internationale Ordnung, die für dieses Gebiet zu errichten ist, zu überprüfen, insbesondere um zu einer klaren, genauen und international anerkannten Begriffsbestimmung des Gebiets des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt zu gelangen;
 2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer 25. Tagung, über die Ergebnisse seiner Konsultationen zu berichten.

B

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschließungen 2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967 und 2467 (XXIII) vom 21. Dezember 1968,
 - nach Erörterung des Berichtes des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt,
 - mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß die Internationale Atomenergie-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und deren Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission sowie die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtorganisation sich an der Arbeit des Ausschusses beteiligen und zu ihr beitragen, sowie über die Unterstützung durch den Generalsekretär,
1. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt;
 2. ermutigt den Ausschuß, weiterhin die Fragen zu erörtern, die ihm durch die Entschließung 2467 (XXIII) der Generalversammlung übertragen wurden, um mittels der hierzu verfügbaren Berichte und Studien sowie unter Berücksichtigung der in der Generalversammlung auf ihrer 24. Tagung geäußerten Ansichten Empfehlungen zu diesen Fragen zu formulieren;
 3. bemerkt mit Interesse die am Ende des Berichtes des Unterausschusses für Rechtsfragen vorgenommene Zusammenfassung, welche das Ausmaß der Arbeit widerspiegelt, die bei der Formulierung von Grundsätzen geleistet wurde, die bestimmt sind, die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt zu fördern und die Ausbeutung ihrer Naturschätze zum Wohle der Menschheit sicherzustellen, ungeachtet der geographischen Lage der Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, seien es Binnen- oder Küstenstaaten;
 4. ersucht den Ausschuß, seine Arbeit, eine umfassende und ausgewogene Darstellung dieser Grundsätze vorzubereiten, zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer 25. Tagung den Entwurf einer Deklaration zu unterbreiten;

5. nimmt Kenntnis von den Anregungen, die im Bericht des Unterausschusses für wirtschaftliche und technische Fragen enthalten sind;
6. ersucht den Ausschuß, Empfehlungen zu formulieren, welche die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen und die Regeln für die Ausbeutung der Naturschätze dieses Gebietes im Zusammenhang mit der zu errichtenden Ordnung berücksichtigen.

C

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschließung 2467 (XXIII) vom 21. Dezember 1968,
 - in Würdigung des Berichtes des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt,
 - mit Befriedigung die Studie über einen internationalen Apparat, die der Generalsekretär vorbereitet hat und die diesem Bericht beigelegt ist, zur Kenntnis nehmend,
 - im Bewußtsein der Empfehlung des Ausschusses, wonach der Generalsekretär ersucht werden sollte, diese Studie zu vertiefen,
1. ersucht den Generalsekretär, eine weitere Studie über verschiedene Typen eines internationalen Apparates vorzubereiten, eine Studie, die insbesondere im einzelnen den Status, die Struktur, die Aufgaben und die Kompetenzen eines internationalen Apparates behandelt, welcher Hoheitsgewalt über die friedliche Nutzung des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt hätte, einschließlich der Befugnis, alle Aktivitäten im Bereich der Erforschung und Ausbeutung seiner Naturschätze zum Wohle der gesamten Menschheit, ungeachtet der geographischen Lage der Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, seien es Binnen- oder Küstenstaaten, zu regeln, zu koordinieren, zu überwachen und zu kontrollieren;
 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht hierüber dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt zur Erörterung während einer seiner Tagungen des Jahres 1970 zu unterbreiten;
 3. ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer 25. Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

D

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschließung 2467 (XXIII) vom 21. Dezember 1968 des Inhalts, daß die Ausbeutung der Naturschätze des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt zum Wohle der ganzen Menschheit, ungeachtet der geographischen Lage der Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, erfolgen sollte,
 - in der Überzeugung, daß es zur Erreichung dieses Zieles wesentlich ist, solche Aktivitäten unter einer internationalen Ordnung einschließlich eines geeigneten internationalen Apparates durchzuführen,
 - in der Erkenntnis, daß dieser Fragenkomplex zur Zeit vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt erörtert wird,
 - in Erinnerung an ihre Entschließung 2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967 über die Dringlichkeit, den Meeresboden und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt vor Aktionen und Nutzungen zu bewahren, die dem gemeinsamen Interesse der Menschheit schaden könnten,
- > erklärt, daß bis zur Errichtung der oben genannten internationalen Ordnung
- a) Staaten und Personen, natürliche oder juristische, verpflichtet sind, sich jeglicher Aktivitäten der Ausbeutung der Naturschätze des Gebietes des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt zu enthalten;

- b) kein Anspruch auf irgendeinen Teil dieses Gebietes oder seiner Naturschätze anerkannt wird.

Abstimmungsergebnis Teil A: + 65; - 12; = 30.
 Abstimmungsergebnis Teil B: + 109; - 0; = 1.
 Abstimmungsergebnis Teil C: + 100; - 0; = 11.
 Abstimmungsergebnis zu Teil D: + 62: Afghanistan, Algerien, Argentinien, Äthiopien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Burundi, Ceylon, Chile, Costa Rica, Dahome, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Kolumbien, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Kuwait, Lesotho, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Nepal, Nicaragua, Niger, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Rwanda, Sambia, Schweden, Singapur, Somalia, Südjemen, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Zentralafrikanische Republik und Zypern; - 28: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Mongolische Volksrepublik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten und Weißrußland; = 28: Birma, China, Elfenbeinküste, El Salvador, Griechenland, Indonesien, Iran, Israel, Kuba, Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Nigeria, Obervolta, Philippinen, Rumänien, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Swasiland, Syrien, Togo, Türkei und Vereinigte Arabische Republik. - Abwesend waren: Albanien, Botswana, Äquatorial-Guinea, Gabun, Gambia, Kambodscha, Kamerun und Senegal.

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand: Deklaration über die für den Meeresboden und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt gültigen Grundsätze. - Entschließung 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschließungen 2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2467 (XXIII) vom 21. Dezember 1968 und 2574 (XXIV) vom 15. Dezember 1969 betreffend das Gebiet, auf das sich die Überschrift des Tagesordnungspunktes bezieht,
 - in Bestätigung, daß es ein Gebiet des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt gibt, dessen Begrenzung noch nicht bestimmt ist,
 - in der Erkenntnis, daß die bestehende Rechtsordnung für das Hohe Meer noch keine entscheidenden Regeln für die Ordnung der Erforschung des genannten Gebietes und für die Ausbeutung seiner Naturschätze enthält,
 - in der Überzeugung, daß das Gebiet ausschließlich friedlichen Zwecken vorbehalten bleiben soll und daß die Erforschung des Gebietes und die Ausbeutung seiner Naturschätze zum Nutzen der ganzen Menschheit erfolgen soll,
 - es für wesentlich haltend, daß sobald wie möglich eine internationale Ordnung, einschließlich eines geeigneten internationalen Apparats, zur Befassung mit dem Gebiet und seiner Naturschätze, geschaffen wird,
 - im Bewußtsein, daß Entwicklung und Nutzung des Gebietes und seiner Naturschätze in einer Weise unternommen werden sollten, die eine gesunde Entwicklung der Weltwirtschaft und, ein ausgeglichenes Wachstum des internationalen Handels begünstigt sowie entgegenwirkende wirtschaftliche Kräfte, verursacht durch Preisbewegungen von Rohstoffen derartiger Aktivitäten, zurückdrängt,
- > erklärt feierlich:
1. Der Meeresboden und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt (im folgenden das Gebiet genannt) sowie die Naturschätze des Gebietes sind das gemeinsame Erbe der Menschheit.

2. Das Gebiet darf auf keine Weise der Aneignung durch Staaten oder natürliche oder juristische Personen unterliegen, und kein Staat darf Gebietshoheit oder Hoheitsrechte über irgendeinen Teil davon beanspruchen oder ausüben.
3. Kein Staat oder natürliche oder juristische Person darf hinsichtlich des Gebiets oder seiner Naturschätze Rechte beanspruchen, ausüben oder erwerben, die mit der zu schaffenden internationalen Ordnung und mit den Grundsätzen dieser Deklaration unvereinbar sind.
4. All Tätigkeiten hinsichtlich der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze des Gebiets und andere verwandte Tätigkeiten sollen der zu schaffenden internationalen Ordnung unterliegen.
5. Das Gebiet soll ausschließlich zu friedlichen Zwecken der Nutzung für alle Staaten, Küsten- wie Binnenstaaten, unterschiedslos in Übereinstimmung mit der zu schaffenden internationalen Ordnung zur Verfügung stehen.
6. Die Staaten sollen in dem Gebiet im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses in Übereinstimmung mit den anwendbaren Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und der von der Generalversammlung am 24. Oktober 1970 angenommenen Deklaration über Grundsätze des Völkerrechts bezüglich freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, handeln.
7. Die Erforschung des Gebiets und die Ausbeutung seiner Naturschätze soll zum Wohle der gesamten Menschheit erfolgen, ohne Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten — ob Binnen- oder Küstenstaaten —, aber unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Notwendigkeiten der Entwicklungsländer.
8. Das Gebiet soll ausschließlich friedlichen Zwecken vorbehalten bleiben, unbeschadet aller Maßnahmen, die im Rahmen internationaler Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung vereinbart worden sind oder vereinbart werden und die auf einen größeren Bereich anwendbar sein können. Ein oder mehrere internationale Abkommen sollen so bald wie möglich geschlossen werden, um diesen Grundsatz wirksam auszuführen und um einen Schritt in Richtung Freihaltung des Meeresbodens und -untergrunds vom Wetrüsten zu markieren.
9. Auf der Grundlage der Grundsätze dieser Deklaration soll durch einen allgemein vereinbarten internationalen Vertrag von weltweitem Charakter eine internationale Ordnung geschaffen werden, die dem Gebiet und seinen Naturschätzen gilt und die einen geeigneten internationalen Apparat einschließt, um ihren Bestimmungen Geltung zu verschaffen. Die Ordnung soll unter anderem für eine geordnete und sichere Entwicklung, für eine rationelle Bewirtschaftung des Gebiets und seiner Naturschätze und für eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten sorgen und dabei soll sie einen gerechten Anteil der Staaten an dem daraus erwachsenen Nutzen sicherstellen, unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, seien sie Binnen- oder Küstenstaaten.
10. Die Staaten sollen die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ausschließlich friedlichen Zwecken dienenden wissenschaftlichen Forschung fördern:
 - a) durch die Teilnahme an internationalen Programmen und durch die Förderung der Zusammenarbeit von Personen aus verschiedenen Ländern in der wissenschaftlichen Forschung;
 - b) durch die wirksame Veröffentlichung von Forschungsprogrammen und die Verbreitung der Forschungsergebnisse durch internationale Kanäle;
 - c) durch Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Stärkung der Forschungsmöglich-

keiten der Entwicklungsländer, einschließlich der Teilnahme ihrer Staatsangehörigen an Forschungsprogrammen.

Keine derartige Tätigkeit soll eine Rechtsgrundlage für irgendwelche Ansprüche auf irgendeinen Teil des Gebiets oder seiner Naturschätze bieten.

11. Hinsichtlich der Tätigkeiten in dem Gebiet und in Übereinstimmung mit der zu schaffenden internationalen Ordnung sollen die Staaten geeignete Maßnahmen ergreifen und zusammenarbeiten zwecks Annahme und Durchführung der internationalen Regeln, Normen und Verfahren, unter anderem zur:
 - a) Verhinderung von Verschmutzung, Verseuchung und anderer Gefährdungen der marinen Umwelt, einschließlich der Küsten, und von Störungen des ökologischen Gleichgewichts der marinen Umwelt;
 - b) Schutz und Erhaltung der Naturschätze des Gebiets und Verhinderung von Schäden an Flora und Fauna der marinen Umwelt;
 12. Bei ihren Tätigkeiten in dem Gebiet, einschließlich den auf seine Naturschätze gerichteten, sollen die Staaten die Rechte und legitimen Interessen der Küstenstaaten im Bereich solcher Tätigkeiten sowie die aller anderen Staaten, die durch solche Tätigkeiten berührt werden könnten, gebührend berücksichtigen. Im Hinblick auf die Tätigkeiten, die sich auf die Erforschung des Gebiets und die Ausbeutung seiner Naturschätze beziehen, sollen Beratungen mit den betroffenen Küstenstaaten gepflogen werden, um die Verletzung solcher Rechte und Interessen zu vermeiden.
 13. Nichts hiervon soll berühren:
 - a) die Rechtslage der Gewässer über diesem Gebiet oder des Luftraums über diesen Gewässern;
 - b) die Rechte der Küstenstaaten im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhinderung, Milderung und Beseitigung schwerer und drohender Gefahren für ihre Küsten oder verwandte Interessen infolge eingetretener oder drohender Verschmutzung oder anderer gefährlicher Ereignisse, die durch irgendwelche, der Verantwortung der zu schaffenden internationalen Ordnung unterliegenden Tätigkeiten verursacht sind.
 14. Jeder Staat soll verantwortlich dafür sein sicherzustellen, daß Tätigkeiten in dem Gebiet, einschließlich den seinen Naturschätzen geltenden, gleichviel ob sie durch Regierungsstellen oder durch seiner Hoheitsgewalt unterstehende oder in seinem Namen handelnde private Körperschaften oder Personen ausgeführt werden, in Übereinstimmung mit der zu schaffenden internationalen Ordnung erfolgen. Dieselbe Verantwortung gilt für internationale Organisationen und ihre Mitglieder für Tätigkeiten, die von solchen Organisationen selbst oder in ihrem Namen ausgeführt werden. Schäden, die durch solche Tätigkeiten verursacht werden, begründen eine Haftpflicht.
 15. Jeder Streit, der sich auf Tätigkeiten in dem Gebiet oder auf seine Naturschätze bezieht, soll von den Parteien durch Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen und durch solche Streitschlichtungsverfahren beigelegt werden, die in der zu schaffenden internationalen Ordnung vereinbart werden.
- GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Vorbehalt des Meeresbodens und -untergrundes unter dem Hohen Meer jenseits der gegenwärtigen Grenzen nationaler Hoheitsgewalt, die Nutzung ihrer Reichtümer im Interesse der Menschheit sowie die Einberufung einer Seerechtskonferenz. — Entschluß 2750 (XXV) vom 17. Dezember 1970
- A
- Die Generalversammlung,
- in Bekräftigung, daß das Gebiet des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt und seine Naturschätze das gemeinsame Erbe der Menschheit sind,

— in der Überzeugung, daß die Erforschung des Gebiets und die Ausbeutung seiner Naturschätze zum Wohle der ganzen Menschheit unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfolgen sollte,

— in Bekräftigung, daß die Erschließung des Gebiets und seiner Naturschätze in einer Weise erfolgen soll, welche die gesunde Entwicklung der Weltwirtschaft und das ausgewogene Wachstum des Welthandels begünstigt und nachteilige wirtschaftliche Folgen, die durch Schwankungen der Rohstoffpreise infolge derartiger Aktivitäten verursacht werden, auf ein Mindestmaß beschränkt,

1. ersucht den Generalsekretär, mit der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, mit den Sonderorganisationen und mit anderen zuständigen Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um:
 - a) die Probleme festzustellen, die durch die Gewinnung bestimmter Mineralien aus dem Gebiet jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt entstehen, und den Einfluß zu untersuchen, den die Gewinnung auf das wirtschaftliche Wohlergehen der Entwicklungsländer, insbesondere auf die Weltmarktpreise der Mineralexporte, ausüben wird;
 - b) diese Probleme im Hinblick auf das Ausmaß möglicher Ausbeutung des Meeresbodens unter Berücksichtigung des Weltbedarfs an Rohstoffen und der Entwicklung von Kosten und Preisen zu erforschen;
 - c) wirksame Lösungen zur Behandlung dieser Probleme vorzuschlagen
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht hierüber dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt vorzulegen, damit er ihn während einer seiner 1971 stattfindenden Tagungen erörtert, und zur Bestätigung der gesunden Entwicklung der Weltwirtschaft und des ausgewogenen Wachstums des Welthandels sowie zur größtmöglichen Beschränkung nachteiliger wirtschaftlicher Folgen, die durch Schwankungen der Rohstoffpreise infolge derartiger Aktivitäten verursacht werden, geeignete Empfehlungen auszuarbeiten;
3. ersucht den Generalsekretär, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, mit den Sonderorganisationen und mit anderen zuständigen Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen unter ständiger Beobachtung zu halten, um jährlich oder wann immer notwendig, ergänzende Informationen vorzulegen sowie angesichts wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen zusätzliche Maßnahmen zu empfehlen;
4. fordert den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt auf, der Generalversammlung auf ihrer 26. Tagung einen Bericht über diese Fragen vorzulegen.

B

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschlüsse 1028 (XI) vom 20. Februar 1957 und 1105 (XI) vom 21. Februar 1957 betreffend die Probleme der Binnenstaaten,
- in Kenntnis der Antworten auf die vom Generalsekretär gemäß Paragraph 1 ihrer Entschluß 2574 A (XXIV) vom 15. Dezember 1969 veranstalteten Umfrage, die eine breite Unterstützung für den Plan anzeigen, eine Seerechtskonferenz einzuberufen, auf der die Interessen und Bedürfnisse aller Staaten, der Binnenstaaten ebenso wie der Küstenstaaten, in Einklang gebracht werden könnten,
- in Kenntnis, daß viele der gegenwärtigen Vereinten Nationen als Mitglieder angehörenden Binnenstaaten an den vorangegangenen Seerechtskonferenzen der Vereinten Nationen nicht teilgenommen haben,
- in Bekräftigung, daß der Meeresboden und sein Untergrund, soweit sie jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt lie-

gen, zusammen mit ihren Naturschätzen das gemeinsame Erbe der Menschheit sind,

- in der Überzeugung, daß die Erforschung des Gebietes und die Ausbeutung seiner Naturschätze zum Wohle der ganzen Menschheit erfolgen muß, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, einschließlich der besonderen Erfordernisse und Probleme derjenigen, die Binnenstaaten sind,
- 1. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung und mit anderen zuständigen Gremien eine dem gegenwärtigen Stand entsprechende Studie über die Gegenstände auszuarbeiten, die das vom Sekretariat zur Frage des freien Zugangs der Binnenstaaten zum Meer vorbereitete Memorandum vom 14. Januar 1958 behandelt und dieses Dokument im Hinblick auf die Ereignisse der Zwischenzeit mit einem Bericht über die besonderen Probleme der Binnenstaaten bezüglich der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt zu ergänzen;
- 2. ersucht den Generalsekretär, die zuvor genannte Studie dem erweiterten Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt zur Erörterung auf einer seiner 1971 stattfindenden Tagungen vorzulegen, damit geeignete Maßnahmen zur Lösung der Probleme der Binnenstaaten innerhalb des allgemeinen Rahmens des Seeverkehrs entwickelt werden können;
- 3. ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer 26. Tagung über diese Frage zu berichten.

C

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschlüsse 798 (VIII) vom 7. Dezember 1953, 1105 (XI) vom 21. Februar 1957 und 2574 A (XXIV) vom 15. Dezember 1969,
- in Erinnerung ferner an ihre Entschlüsse 2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2467 (XXIII) vom 21. Dezember 1968 und 2574 (XXIV) vom 15. Dezember 1969,
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Generalsekretär gemäß Paragraph 1 der Entschlüsse 2574 A (XXIV) durchgeführten Konsultationen, die eine weitverbreitete Unterstützung für die Abhaltung einer umfassenden Seerechtskonferenz anzeigen,
- in dem Bewußtsein, daß die Probleme des ozeanischen Raumes eng miteinander verflochten sind und als ein Ganzes betrachtet werden müssen,
- in Kenntnis, daß die politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die wissenschaftliche Entwicklung und die raschen technologischen Fortschritte des letzten Jahrzehnts die Notwendigkeit einer frühzeitigen und fortschrittlichen Entwicklung des Seeverkehrs im Rahmen enger internationaler Zusammenarbeit verstärkt haben,
- in Anbetracht der Tatsache, daß viele der gegenwärtigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an den vorangegangenen Seerechtskonferenzen der Vereinten Nationen nicht teilgenommen haben,
- in der Überzeugung, daß die Ausarbeitung einer gerechten internationalen Ordnung für den Meeresboden und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt ein Übereinkommen über die Fragen, welche auf einer derartigen Konferenz zu prüfen wären, erleichtern würde,
- in Bestätigung, daß solche Übereinkommen über jene Fragen danach streben sollten, den Interessen und Bedürfnissen aller Staaten, der Binnenstaaten ebenso wie der Küstenstaaten, entgegenzukommen, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, gleichgültig, ob es sich um Binnen- oder Küstenstaaten handelt,
- nach Erörterung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt,
- in der Überzeugung, daß eine neue Seerechtskonferenz sorgfältig vorbereitet werden müßte, um ihren Erfolg sicherzustellen, und daß die Vorbereitungsarbeiten so bald wie möglich nach Beendigung der 25. Tagung der Generalversammlung beginnen sollten, unter Inanspruchnahme der im Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt bereits gesammelten Erfahrungen und unter voller Auswertung der durch die 1972 geplante Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen gebotenen Möglichkeiten zur Förderung ihrer Arbeit,
- 1. nimmt mit Genugtuung den Fortschritt zur Kenntnis, der bis jetzt im Hinblick auf die Ausarbeitung einer internationalen Ordnung für den Meeresboden und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt durch die am 17. Dezember 1970 von der Generalversammlung angenommene Deklaration über die für den Meeresboden und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt geltenden Grundsätze erzielt worden ist;
- 2. beschließt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen 3 für 1973 eine Seerechtskonferenz einzuberufen, die sich mit folgenden Themen zu befassen hätte: Errichtung einer gerechten internationalen Ordnung, einschließlich eines internationalen Apparates, für das Gebiet und die Naturschätze des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt, genaue Bestimmung des Gebiets und alle verwandten Probleme wie die Ordnungen des Hohen Meeres, den Festlandsockel, das Küstenmeer (einschließlich der Frage seiner Breite und der Frage der internationalen Meerengen), die Anschlußzonen, die Fischerei, die Erhaltung der lebenden Schätze des Hohen Meeres (einschließlich der Frage von Vorzugsrechten der Küstenstaaten), den Schutz der marinen Umwelt (einschließlich unter anderem der Verhinderung von Verschmutzung) und die wissenschaftliche Forschung;
- 3. beschließt ferner, auf ihrer 26. und 27. Tagung die im nachfolgenden Paragraph 8 genannten Berichte des Ausschusses über die Fortschritte seiner Vorbereitungsarbeit im Hinblick auf die Festlegung der genauen Tagesordnung der Seerechtskonferenz, ihren endgültigen Zeitpunkt, ihren Ort und ihre Dauer sowie verwandte Vorkehrungen zu prüfen; wenn die Generalversammlung auf ihrer 27. Sitzung zu dem Schluß kommt, daß die Fortschritte der Vorbereitungsarbeit des Ausschusses unzureichend sind, kann sie die Konferenz verschieben;
- 4. bestätigt nochmals den Auftrag des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt, wie er in der Entschlüsse 2467 A (XXIII) erteilt und durch die vorliegende Entschlüsse ergänzt ist;
- 5. beschließt, den Ausschuß um 44 Mitglieder zu erweitern, die vom Vorsitzenden des Ersten Hauptausschusses nach Beratung mit den regionalen Gruppen und unter Berücksichtigung gerechter geographischer Repräsentation ernannt werden;
- 6. weist den erweiterten Ausschuß an, im März und Juli/August 1971 zwei Tagungen in Genf abzuhalten, um für die Seerechtskonferenz auszuarbeiten 1. Bestimmungen eines Vertragsentwurfs, die — auf der Grundlage der Deklaration der für den Meeresboden und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt geltenden Grundsätzen — die internationale Ordnung, einschließlich eines internationalen Apparates, für das Gebiet und die Naturschätze des Meeresbodens und -untergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt verkörpern, die der gerechten Beteiligung aller Staaten an den daraus gezogenen Vorteilen Rechnung tragen und die die besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer, der Binnenstaaten ebenso wie der Küsten-

staaten, beachten, 2. ein umfassendes Verzeichnis von auf der Konferenz zu behandelnden Gegenständen und Fragen des Seeverkehrs, auf die sich der obige Paragraph 2 bezieht, sowie Entwürfe von Bestimmungen über solche Gegenstände und Fragen;

- 7. ermächtigt den Ausschuß, unter Beachtung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Aspekte der aufgeworfenen Fragen diejenigen Unterorgane zu schaffen, die er für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält;
- 8. ersucht den Ausschuß, wenn zweckdienlich, zuhanden der Generalversammlung Berichte über den Fortschritt seiner Arbeit anzufertigen;
- 9. ersucht den Generalsekretär, diese Berichte den Mitgliedstaaten und den Beobachtern bei den Vereinten Nationen zur Kenntnis- und Stellungnahme zuzuleiten;
- 10. beschließt, nicht dem Ausschuß angehörende Mitgliedstaaten einzuladen, sich als Beobachter zu beteiligen und sie zu bestimmten Punkten zu hören;
- 11. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jegliche Unterstützung zuteil werden zu lassen, die er in rechtlichen, technischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten unter Einbeziehung sachdienlicher Dokumente der Generalversammlung und von Sonderorganisationen zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben benötigen könnte;
- 12. beschließt, daß der erweiterte Ausschuß und seine Unterorgane zusammenfassende Protokolle ihrer Verhandlungen erhalten sollen;
- 13. läßt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und deren Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft und deren Fischerei-Ausschuß, die Weltgesundheitsorganisation, die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation, die Weltorganisation für Meteorologie, die Internationale Atomenergie-Organisation und andere zwischenstaatliche Gremien und sachbetreffende Sonderorganisationen ein, mit dem erweiterten Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt bei der Ausführung der vorliegenden Entschlüsse voll zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Anfertigung etwaiger vom Ausschuß erbetener wissenschaftlicher und technischer Dokumentation.

Abstimmungsergebnis Teil A: + 104; — 0; = 16.
Abstimmungsergebnis Teil B: + 111; — 0; = 11.
Abstimmungsergebnis zu Teil C: 108: Afghanistan, Algerien, Äquatorial-Guinea, Argentinien, Äthiopien, Australien, Barbados, Belgien, Bolivien, Brasilien, Burundi, Ceylon, Chile, China, Costa Rica, Dahome, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Fidschi-Inseln, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Kuwait, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Obervolta, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rwanda, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Spanien, Südafrika, Südjemen, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten und Zypern; — 7: Bulgarien, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn und Weißrußland; = 6: Birma, Kuba, Mongolische Volksrepublik, Rumänien, Saudi-Arabien und Venezuela. Abwesend waren: Albanien, Botswana, Gambia, Malediven, Pakistan und Zentralafrikanische Republik.